



2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tharandt über das Entschädigen ehrenamtlicher Tätigkeit (Ehrenamtsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit dem Sächsischen Beamtenengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 13. September 2018 folgende 2. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Tharandt (Ehrenamtsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Absatz 3 erhalte folgende Fassung:

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält für das Ausüben seines Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß des § 155a (3) des SächsBG. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung.

(4) und (5) entfallen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Tharandt, den 13.09.2018

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den

Silvio Ziesemer
Bürgermeister